



Einladung aus dem Ausland (Touristenvisum)

Sie möchten Bekannte aus dem Ausland einladen und haben dazu Fragen?
Hier finden Sie vielleicht die ersten Antworten. Falls nicht, helfen wir Ihnen weiter!

Was muss mein Besucher beachten?

Wichtig ist zunächst einmal, welche Staatsangehörigkeit der Besucher hat. Je nach Herkunftsstaat des Ausländers ist bei einem Touristenaufenthalt bis zu drei Monaten ein Einreisevisum erforderlich.

Für welche Länder benötigt man dann ein Einreisevisum?

Staatsangehörige der folgenden Staaten bedürfen für Aufenthalte **bis zu drei Monaten** kein Visum, wenn sie einen gültigen Nationalpass besitzen und **keine Erwerbstätigkeit** in Deutschland ausüben:

Albanien	Georgien	Nordmazedonien	Singapur
Andorra	Grenada	Mexiko	St. Kitts und Nevis
Antigua und Barbuda	Guatemala	Mikronesien	St. Lucia
Argentinien	Honduras	Moldau (Republik)	St. Vincent u. Grenadinen
Australien (sowie Koko- sinseln, Norfolkinsel, Weihnachtsinsel)	Israel	Monaco	Taiwan
Bahamas	Japan	Montenegro	Timor-Leste (Osttimor)
Barbados	Kanada	Neuseeland (ein- schließlich Cookinseln,	Tonga
Bosnien-Herzegowina	Kiribati	Niue, Tokelau)	Trinidad und Tobago
Brasilien	Kolumbien	Nicaragua	Tuvalu
Brunei Darussalam	Südkorea	Palau	Ukraine
Chile	Liechtenstein	Panama	Uruguay
Costa Rica	Macau	Paraguay	Vanuatu
Dominica	Malaysia	Peru	Vatikan Stadt
El Salvador	Marshall-Inseln	Salomonen	Venezuela
	Mauritius	Samoa	Vereinigte Arabische Emira- te
		San Marino	Vereinigte Staaten von Amerika (einschließlich amerik. Jungferninseln, Amerikanisch-Samoa, Gu- am, Puerto Rico)
		Serbien	
		Seychellen	

Staatsangehörige aller anderen Staaten benötigen für einen Besuchsaufenthalt ein Visum.

**Mein Besucher kommt aus einem Staat, wo er ein Einreisevisum braucht.
Woher bekommt er nun dieses Einreisevisum?**

Das Visum wird von der zuständigen Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland (Botschaft oder Generalkonsulat) erteilt. Die Auslandsvertretungen verlangen für die Erteilung eines Besucher-
visums regelmäßig die Vorlage einer Verpflichtungserklärung nach amtlichem Vordruck, sofern der
Besucher die Sicherung seines Lebensunterhalts einschließlich eines ausreichenden Krankenversiche-
rungsschutzes für die Dauer des Besuchsaufenthaltes sowie ausreichende Mittel für die Rückreise,
dort nicht nachweisen kann.

Was soll mit der Verpflichtungserklärung bezweckt werden?

Durch diese Verpflichtungserklärung haftet der Gastgeber für alle Aufwendungen, die der öffentli-
chen Hand durch den Besucher entstehen.

Mit der Abgabe der Verpflichtungserklärung gehen Sie weitreichende finanzielle Verpflichtungen
gegenüber der Ausländerbehörde bzw. der Auslandsvertretung ein. Diese umfassen insbesondere:

- die gesamten Kosten für den Lebensunterhalt,
- die vollständigen Krankheitskosten im Falle einer Erkrankung (wir empfehlen den Abschluss
einer Krankenversicherung für den Zeitraum des Aufenthalts),
- die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§
66, 67 Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

Die Verpflichtungen erstrecken sich, unabhängig von der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, auf
den gesamten Zeitraum des Aufenthaltes, auch auf Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts.
Vor Abgabe einer Verpflichtungserklärung wird die finanzielle Leistungsfähigkeit durch uns überprüft.

Welche Unterlagen muss ich für diese Bonitätsprüfung vorlegen?

1. Generell benötigen wir immer die Angaben des Besuchers. Dafür steht ein Vordruck „Abgabe
einer Verpflichtungserklärung nach § 68 Aufenthaltsgesetz“ zur Verfügung. Diesen benötigen wir
komplett ausgefüllt und unterschrieben.
2. Außerdem müssen Sie Ihren Ausweis oder Reisepass mitbringen, damit wir Ihre Unterschrift be-
glaubigen können.
3. Angaben des Vermieters/Wohnungseigentümer über die Anzahl sämtlicher Familienangehöri-
ger und Mitbewohner. Hierzu bitten wir Sie, den Vordruck „Angaben des Vermie-
ters/Wohnungseigentümer über die Anzahl sämtlicher Familienangehöriger und Mitbewohner“
komplett ausgefüllt und unterschrieben von Ihrem Vermieter bzw. Ihnen als Wohnungseigen-
tümer vorzulegen.

Bei **Arbeitnehmern** benötigen wir eine aktuelle Arbeitgeberbescheinigung, aus der das monatliche
Arbeitsentgelt und die Dauer der Beschäftigung ersichtlich sind. Aktuelle Lohnabrechnungen reichen
nicht aus, da wir daraus nicht erkennen können, ob das Arbeitsverhältnis befristet ist.

Bei **Selbständigen** benötigen wir die Gewerbeanmeldung, eine „Bescheinigung in Steuersachen“ des
zuständigen Finanzamtes und die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung beim Landratsamt Konstanz.

Bei **Rentnern** benötigen wir den aktuellen Rentenbescheid.

**Einkünfte aus der Schweiz sind nicht pfändbar und können für eine Verpflichtungserklärung nicht
zugrunde gelegt werden. Hier ist eine Sicherheitsleistung erforderlich.**

SGB II- oder SGBXII-Empfänger können wegen dem fehlenden Einkommen keine Verpflichtungserklä-
rung abgeben. Dies gilt auch, wenn nur ergänzend Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bezogen
werden

Wie hoch muss mein Einkommen sein?

Berücksichtigt wird nur pfändbares Nettoeinkommen. Nicht berücksichtigt werden: Kindergeld, Elterngeld bis 300,00 €, Erziehungsgeld, Leistungen nach dem BAföG, Unterhaltsvorschuss, Wohngeld, ALG II.

Bei **Arbeitnehmern und Rentnern** wird die Pfändungsgrenze gem. § 850c Zivilprozessordnung (ZPO) herangezogen. Die Berechnung ist deshalb insbesondere abhängig von der Zahl der Personen, welche in Ihrem Haushalt leben und die Zahl der Personen, die eingeladen werden.

Das Nettoeinkommen muss Ihre Pfändungsgrenze (nach dem SGB II) um jeweils

Alleinstehende	432,00 €
Volljährige Partner (jeweils)	389,00 €
Kinder 14-17Jahre	328,00 €
Kinder 6-13 Jahre	308,00 €
Kinder 0-5 Jahre	250,00 €

übersteigen.

Unterhaltspflicht für	Pfändungsgrenze ohne Besucher	Notwendiges Nettoeinkommen bei ... Eingeladenen Personen (Besucher)					
		1 Erwachsener	1 Ehepaar	1 Erwachsener mit 1 Kind (14-17)	1 Erwachsener mit 1 Kind (0-5)	1 Ehepaar mit 1 Kind (0-5)	1 Ehepaar mit 2 Kindern (0-5)
Alleinstehend	1.180,00 €	1.612,00 €	1.958,00 €	1.940,00 €	1.862,00 €	2.208,00 €	2.458,00 €
1 Person	1.630,00 €	2.062,00 €	2.408,00 €	2.390,00 €	2.312,00 €	2.658,00 €	2.908,00 €
2 Personen	1.870,00 €	2.302,00 €	2.648,00 €	2.630,00 €	2.552,00 €	2.898,00 €	3.148,00 €
3 Personen	2.120,00 €	2.552,00 €	2.898,00 €	2.880,00 €	2.802,00 €	3.148,00 €	3.398,00 €
4 Personen	2.370,00 €	2.802,00 €	3.148,00 €	3.130,00 €	3.052,00 €	3.398,00 €	3.648,00 €
5 Personen	2.620,00 €	3.052,00 €	3.398,00 €	3.380,00 €	3.302,00 €	3.648,00 €	3.898,00 €

Jeweilige Pfändungsfreigrenze gültig vom 01.07.2019 – 30.06.2021

Was bedeutet Sicherheitsleistung hinterlegen?

Die Höhe der Sicherheitsleistung ist abhängig von der Zahl der Besucher.

Sie beträgt 2.500,00 € pro erwachsenen Besucher und 1.250,00 € pro Kind. Alles unter der Voraussetzung, dass während dem Aufenthalt in Deutschland für die Unterkunft gesorgt wird.

Die Sicherheitsleistung ist an das Landratsamt Konstanz, Kreiskasse zu überweisen. Erst nach Eingang der Sicherheitsleistung kann eine Verpflichtungserklärung ausgestellt werden.

Für weitere Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Ausländerbehörde.

Wann wird die Sicherheitsleistung wieder ausgezahlt?

Sie müssen uns darüber informieren, wann Ihr Besucher in Deutschland eingereist ist. Wir stellen ihrem Besucher dann eine sogenannte Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) aus. Wenn Ihr Besuch Deutschland mit dem Flugzeug verlässt, muss diese GÜB bei der deutschen Passkontrolle am Flughafen abgegeben werden. Bei sonstigen Ausreisen kann er im Heimatland bei einer Polizeidienststelle die Ausreise bestätigen lassen und die GÜB zurücksenden. Sobald die GÜB wieder bei uns ist, erfolgt die Freigabe und Rücküberweisung auf Ihr Konto. Die Gebühren für die Ausstellung einer GÜB betragen 18,00 €.

Ist mit der Abgabe einer Verpflichtungserklärung die Einreise auch sicher?

Nein!!

In der Verpflichtungserklärung wird nur Ihre Bonität bescheinigt und Ihre Unterschrift unter der Verpflichtungserklärung beglaubigt. Eine Entscheidung über den Besuch selbst, ist damit nicht verbunden.

Daher müssen Sie Ihrem Besuch die fertige Originalurkunde zusenden und dieser muss damit bei der deutschen Auslandsvertretung in seinem Heimatland ein Touristenvisum beantragen. Ob er dieses erhält, liegt ganz alleine im Entscheidungsbereich der Botschaft oder des Konsulats.

Die Ausländerbehörde hat keinen Einfluss auf diese Entscheidung.

Wenn Sie eine Sicherheitsleistung hinterlegt haben und die Botschaft oder das Konsulat lehnt das Einreisevisum ab, müssen Sie uns dies entsprechend mitteilen.

Was kostet die Verpflichtungserklärung?

Die Gebühr für die Ausstellung einer Verpflichtungserklärung beträgt 29,00 Euro. Diese Gebühr ist auch bei Rücknahme des Antrages oder wenn der Besucher nicht kommt zu bezahlen.

Wo bekomme ich den notwendigen Vordruck und muss ich persönlich zum Landratsamt kommen?

Wenn Sie im Landkreis Konstanz wohnen, außer in den großen Kreisstädten Konstanz, Radolfzell und Singen, können Sie diese Verpflichtungserklärung bis zu sechs Monaten vor der beabsichtigten Einreise Ihres Gastes bei uns abgeben.

Den ausgefüllten Antrag und die erforderlichen Unterlagen können Sie uns über Ihr Einwohnermeldeamt oder per Post zukommen lassen. Bitte geben Sie auf dem Antrag Ihre Telefonnummer an, unter der wir Sie erreichen können.

Den Antragsvordruck und die weiteren Vordrucke finden Sie auf unserer Homepage www.LRAKN.de. Sie können den Vordruck aber auch telefonisch oder per Mail bei uns anfordern oder direkt abholen. Bei Ihrer Gemeinde-/Stadtverwaltung können Sie die Vordrucke ebenfalls anfordern oder abholen.

Da wir auf der Verpflichtungserklärung jedoch Ihre Unterschrift beglaubigen müssen, ist Ihre persönliche Vorsprache mit Ausweis oder Reisepass zwingend notwendig. Nach Prüfung der Unterlagen werden wir zur Vorsprache schriftlich oder telefonisch mit Ihnen in Kontakt treten.

Für weitere Fragen stehen Ihnen gerne die Mitarbeiter des Landratsamtes Konstanz, Ausländerbehörde, zur Verfügung.

Die Zuständigkeit des Sachbearbeiters richtet sich nach dem Familiennamen des Gastes.

Buchstabe Aa - Alg, FEG

Frau Russo: Tel. 07531/800-1775

claudine.russo@lrakn.de

Buchstabe B - D, X, Y

Frau Haustein: 07531/800-1774

maria.haustein@lrakn.de

Buchstabe Alh - Als, FEG

Herr Peters: 07531/800-1763

edgar.peters@lrakn.de

Buchstabe K, L, O, Q

Frau Aloe: 07531/800-1779

cinzia.aloe@lrakn.de

Buchstabe F, G, H, W, Patienten

Frau Graf: 07531/800-1773

tanja-ulrika.graf@lrakn.de

Buchstabe M, N

Frau Hoch: 07531/800-1776

irene.hoch@lrakn.de

Buchstabe Alt – Az, E, T, Z

Frau Khavari: 07531/800-1780

sara.khavari@lrakn.de

Buchstabe I, J, R, U, V

Frau Gaspar: 07531/800-1786

adriana.gaspar@lrakn.de

Buchstabe S, P

Frau Hörburger: 07531/800-1771

silvia.hoerburger@lrakn.de